

Nummer			Seite
37/2014	Zweckverband INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2013	2331
38/2014	Zweckverband INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2014	2333

37/2014 Zweckverband INFOKOM Gütersloh

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), i.V. mit §§ 78 ff GO NRW i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2011 (ABl. Reg. Dt. 2011 S. 261 - 264), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 11.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.210.110,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.162.900,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.210.110,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	963.650,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
--	----------

Seite 2331

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zu Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen oder mindestens 5.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher.

§ 7

Eine Umlage gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

2. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 17.08.2013 angezeigt worden.

Gütersloh, den 28.08.2014

gez.
Adenauer
Verbandsvorsteher

38/2014 Zweckverband INFOKOM Gütersloh

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), i.V. mit §§ 78 ff GO NRW i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2011 (ABl. Reg. Dt. 2011 S. 261 - 264), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 07.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.205.700,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.194.178,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.205.700,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	992.928,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zu Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen oder mindestens 5.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Verbandsvorsteher.

§ 7

Eine Umlage gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

2. Die Vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 20.12.2013 angezeigt worden.

Gütersloh, den 28.08.2014

gez.
Adenauer
Verbandsvorsteher